

Valorisierte Leistungsentschädigungen ab 1. 1. 2026: GemeinDearztverträge, Atemschutzuntersuchungen, Herzschriftmacherentfernung

1) Gemeindeärzte

Die Indexerhöhung für das Jahr 2026 beträgt 3,51 %. Zu den nachstehenden Beträgen muss noch der Vorsteuerausgleich in Höhe von 4,5 % dazugerechnet werden.

Laut Mustergemeindearztvertrag

nach lit. a bis d:

- a) Beratung der Gemeinde in Gemeindesanitätsangelegenheiten und des Umweltschutzes;
- b) Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse und des Umweltschutzes;
- c) Beratung gemeindlicher Einrichtungen, die im Gesundheitswesen tätig sind;
- d) Medizinische Gutachten im verwaltungsbehördlichen Verfahren

- Kilometergeld
 - für Fahrten im Flachland € 1,64
 - für Fahrten im Gebirge € 2,38
 - für je 10 Gehminuten Fußweg € 5,95

(ein Zuschlag von 50 % an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht von 20.00 bis 7.00 Uhr)
- Entschädigung für Zeitaufwand (ausgenommen Fahrzeit)
 - pro angefangene Stunde € 178,64

(ein Zuschlag von 50 % an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht von 20.00 bis 7.00 Uhr)
- Gebühr für Aktenstudium bzw. sonstige Vorbereitungszeit
 - pro angefangene Stunde € 178,64

nach lit. e

e) Körperliche Untersuchungen im Vollzugsbereich der Gemeinde sowie psychiatrische Untersuchungen nach dem Unterbringungsgesetz

- eine einfache Untersuchung, ausgenommen Eignung für Atemschutzgeräte und psychiatrische Untersuchung € 89,31
- Eignung für Atemschutzgeräte € 233,82

nach lit. f

f) Ärztliche Beratung in Pflegeheimen

- pro Bett monatlich (wenn es im Monat mindestens 2 Wochen belegt ist) € 7,44

nach lit. g

g) Organisation der Bereitschaftsdienste sowie der Kindergarten- und Schuluntersuchungen

- eine monatliche Pauschale in Höhe von € 521,04

nach lit. h

h) Totenbeschau

• an Wochentagen	€ 193,53
• an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	€ 216,75
• Nachtzuschlag (20.00 bis 07.00 Uhr)	€ 52,10

2. Die Entschädigung nach Punkt 1. lit. c gebührt nur, soweit zwischen dem Gemeindefeuerwehr und der Gemeinde keine andere Vereinbarung besteht bzw. getroffen wird.

3. Die Beträge ändern sich jährlich um jenen Betrag, um den sich der Vorarlberger Lebenshaltungskostenindex des vorangegangenen Jahres ändert. Für die Erhöhung der Beträge ist Basis das Jahr 1995, wobei die in diesem Vertrag angeführten Beträge bereits die Erhöhung für 2026 beinhalten. Beträge sind auf 2 Dezimalstellen auf- bzw. abzurunden. Den Beträgen ist ein Mehrwertsteuer-Vorsteuerausgleich von 4,5 % hinzuzurechnen.

E06.09.02.02